



Mindestlohn in der Zahnarztpraxis

Praxisfrieden kann bedroht sein

Seit Anfang Januar gibt es in Deutschland den gesetzlichen Mindestlohn: 8,50 Euro müssen Arbeitgeber ihren Angestellten demnach mindestens pro Stunde bezahlen. Die neue Regelung kann für Zahnarztpraxen spürbare Auswirkungen haben. Deshalb sollten Zahnärzte möglichst schnell die Verträge prüfen, die sie mit ihren Mitarbeitern geschlossen haben.

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro gilt für alle angestellten Arbeitnehmer, egal ob ausgebildete Fachkraft oder Putzhilfe auf Minijobbasis. Bei einer 40-Stunden-Woche müssen seit Januar 2015 mindestens 1.437 Euro als Bruttoentlohnung auf dem Gehaltszettel stehen. Das kann Praxisinhaber durchaus in die Bredouille bringen, vor allem in strukturschwächeren Gegenden, in denen das Lohnniveau bisher nicht hoch war. Die Einhaltung des Mindestlohns wird bundesweit vom Zoll kontrolliert. Dafür werden bei den Zollbehörden zusätzlich 1.600 neue Mitarbeiter eingesetzt. Um die Einhaltung der neuen Mindestlohnregelung zu kontrollieren, könne der Zoll jederzeit Einsicht in Arbeitsverträge und andere Geschäftsunterlagen nehmen, die Auskunft über die Einhaltung des Mindestlohns geben, erläutert Jens Pätzold, Fachanwalt für Medizinrecht in Bad Homburg (www.medizinanwaelte.de).

Mindestlohn auch für Minijobber

Der Mindestlohn gilt auch bei Teilzeitmitarbeitern. In vielen Zahnarztpraxen arbeiten die Fachangestellten auf Teilzeitbasis von 20 oder 30 Stunden pro Woche. Auf ihren Gehaltsabrechnungen müssen demnach nun mindestens 1.105 Euro (30 Stunden) oder 737 Euro (20 Stunden) stehen. Auch die Reinigungskraft, die bisher vielleicht sogar deutlich weniger als die Fachkräfte verdient hat, muss nun mit 8,50 Euro pro Stunde entlohnt werden. „Auch geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte haben einen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns“, stellt Pätzold fest. Gerade für Beschäftigte in einem 450-Euro-Minijob gilt zu beachten, dass sie möglicherweise weniger Stun-

den für das gleiche Geld arbeiten müssen. Mit maximal 52 Stunden im Monat sind die 450 Euro monatlich erreicht. Wer länger arbeitet, wird sozialversicherungspflichtig, und die Sonderbestimmungen des Minijobs entfallen. Bei 53 Stunden liegt das Arbeitsentgelt dann schon bei 450,50 Euro. „Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, die Beschäftigung versicherungsrechtlich zu beurteilen, also festzustellen, ob es sich um eine geringfügige oder versicherungspflichtige Beschäftigung handelt“, betont Fachanwalt Pätzold. Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, für Minijobber detaillierte Stundenaufzeichnungen zu führen. Seit Januar gibt es dafür sogar eine Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht. Wer dem nicht nachkommt, dem drohen Bußgelder von bis zu 30.000 Euro – unabhängig davon, ob Mindestlohn gezahlt wird oder nicht.

Ausnahmen zum Mindestlohn gibt es nur für Auszubildende (diese bekommen kein Gehalt, sondern eine Ausbildungsvergütung), junge Beschäftigte ohne Berufsausbildung unter 18 Jahren und Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung. Auch Pflichtpraktika können mit geringeren Stundensätzen entlohnt werden, während für freiwillige Praktika, die nach einem Schulabschluss oder einer Berufsausbildung geleistet werden, der Mindestlohn gilt.

Gehaltsgefüge auf den Prüfstand stellen

„Zahnärzte sollten unbedingt darauf achten, dass ihre Praxis den Anforderungen des Mindestlohngesetzes gerecht wird“, verdeutlicht Pätzold. „Denn die Strafen bei Verstößen sind ganz schön happig.“ Das 2,5-Fache der säumigen Lohnzahlung



Angeekelt

Spürbar mehr Staat

Der Staat greift ein in die Tarifautonomie und bestimmt einen Mindestlohn für seine Bürger. Er reglementiert die Mietpreise durch ein neues Gesetz. Und der Staat überprüft auch eine mögliche Volumenzunahme einer rein privaten Gebührenordnung. Dies sind nur drei, uns Zahnärzte direkt betreffende Neuerungen der jüngsten Vergangenheit. Die dirigistischen Eingriffe in die freie Berufsausübung nehmen zu – dosiert, aber deutlich spürbar.

Der Mindestlohn ist ein gutes Beispiel für diese staatliche Eingriffsmacht. Natürlich ist der Ansatz klar: Jeder sollte von seinem Gehalt, das er durch Arbeit erwirbt, auch leben können. Doch durch den Mindestlohn steigen beispielsweise die Einstiegsgehälter in den Praxen. Dies wird gerade in Zahnarztpraxen im ländlichen Raum, wo es kaum die Möglichkeit einer Kompensation der steigenden Kosten durch zusätzliche Privatleistungen gibt, dazu führen, dass die Mitarbeitergehälter insgesamt langsamer steigen werden. Auch der Unterschied zwischen einer frisch ausgereichten gegenüber einer weitergebildeten und berufserfahrenen Fachangestellten wird sich marginalisieren. Damit dürfte die Motivation der Mitarbeiter zu Fortbildung und Qualifikation nicht gerade steigen. Landpraxen werden weiter an Attraktivität verlieren. Ein Anreiz, sich außerhalb der Ballungszentren niederzulassen, ist dieses Gesetz bestimmt nicht. Die vollmundigen Ankündigungen der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen und bestehende Gesetze zu vereinfachen, was zumindest einen Teil der höheren Lohnkosten kompensieren würde, sind wieder einmal zu kurz gekommen. Es wäre eine Chance gewesen, das eine mit dem anderen auszugleichen.

Robert Mayerhoff, DFZ-Chefredakteur

wird dann fällig, außerdem begeht jeder Arbeitgeber, der den Mindestlohn nicht zahlt, eine Ordnungswidrigkeit – und die kann, so das Gesetz, mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Der Anwalt weist zudem darauf hin, dass mit der neuen Mindestlohnregelung das Gehaltskonzept der Praxis aus den Fugen geraten könnte, und empfiehlt, das Gehaltsgefüge auf den Prüfstand zu stellen. Der Praxisfrieden ist durch den Mindestlohn durchaus bedroht. Was verdiente eine qualifizierte Zahnärztliche Fachangestellte (ZFA) bisher, was eine Dentalhygienikerin? Muss das Gehalt angepasst werden, wenn jetzt eine Berufsanfängerin mit 8,50 Euro pro Stunde einsteigt und auch die Reinigungshilfe diesen Stundenlohn bekommt? „Es gilt natürlich zu vermeiden, dass Unzufriedenheiten entstehen“, gibt Anwalt Pätzold zu bedenken. Aus seiner Sicht ist ein strategischer Ansatz gefragt, der die Arbeitsverträge in ihrer Gesamtheit betrachtet: Es könne angezeigt sein, die Stundensatzkalkulation zu überprüfen und anzupassen.

Sabine Schmitt

TÜV
SAARLAND

SEHR GUT

Kundenurteil . freiwillige Prüfung
05/2013 Nr. 2026
tuev-saar.de

Service tested

So geht Service heute

[HOCHWERTIGER ZAHNERSATZ ZU GÜNSTIGEN PREISEN]

Theoretisch müsste hier eine epische Abhandlung zum Thema Service stehen, doch wir wollen Sie ja nicht langweilen. Praktisch haben wir unseren Service erneut vom TÜV Saarland prüfen lassen. Wir konnten uns auf hohem Niveau weiter steigern und ein „sehr gutes“ Ergebnis erreichen. Profitieren Sie vom besten Preis-Leistungsverhältnis und erstklassigen Service. Qualität mit Brief und Siegel!

Wir versprechen nur das, was wir auch halten können.

 **dentaltrade**[®]
...faire Leistung, faire Preise



freecall: (0800) 247 147-1
www.dentaltrade.de